An die

Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften

des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

 Berlin, 11.12.2024

 GB-1-Br-cw

 Durchwahl: -5001

 **Info-Nr.: 29/2024**

**EuGH: Überstundenzuschläge für Teilzeitkräfte**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht schlechter behandelt werden, wenn es darum geht, eine erhöhte Vergütung wegen Überschreitung einer bestimmten Zahl an Arbeitsstunden zu erhalten. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 29. Juli 2024 (Az: C-184/22 und C-185/22) entschieden.

In dem Verfahren, dass das Bundesarbeitsgericht (BAG) dem EuGH vorgelegte, drehte es sich um einen Tarifvertrag, der vorsah, dass Zuschläge für Überstunden nur dann gezahlt werden, wenn es sich um Überstunden handelt, die über die kalendermonatliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinausgehen. Die Klägerinnen, die mit einer Arbeitszeit von 40 (bzw. 80) Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigt waren, hatten auf Erteilung einer den Zuschlägen entsprechenden Zeitgutschrift sowie auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geklagt.

Der EuGH hat festgestellt, das Regelungen in Tarif- oder Arbeitsverträgen, die vorsehen, dass Teilzeitbeschäftigte erst dann einen Überstundenzuschlag erhalten, wenn ihre Arbeitszeit die Regelarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten überschreitet, nichtig sind. Sie verstoßen gegen § 4 Nr. 1, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeit (Teilzeit-RL 97/81 EG) Art. 157 AEUV sowie Art. 2 Abs. 1 lit. B, Art 4 Abs 1 Gelichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG.

Der EuGH betonte, dass die tarifvertragliche Regelung eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten darstellt. Außerdem liege in der Schlechterstellung von Teilzeitkräften eine unzulässige mittelbare Diskriminierung von Frauen wegen des Geschlechts, da signifikant mehr Frauen als Männer in Teilzeit arbeiten. Er bestätigte damit eine ältere Entscheidung, die Fluglotsen betraf.

Teilzeitbeschäftigte haben damit grundsätzlich ab der ersten Überstunde, mit der ihre Arbeitszeit überschritten wird, Anspruch auf Überstundenzuschläge.

Das BAG hat unter den Vorgaben des EuGH mit Urteil vom 5. Dezember 2024 (Az. 8 AZR 370/20) der Klägerin, die von ihr verlangte Zeitgutschrift und darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe von 250 Euro zugesprochen.

Für den öffentlichen Dienst kann die Entscheidung des EuGH richtungsweisend sein. Der Frauenanteil der Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst lag 2022 bei 87,27 Prozent. Im Beamtenbereich werden gemäß § 6 Bundesbesoldungsgesetz (oder entsprechendes Landesrecht) die Dienstbezüge von Teilzeitbeschäftigten im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten des Bundes beträgt gemäß § 3 Arbeitszeitverordnung (AZV) 41 Stunden. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeit für Beamten und Beamtinnen des Bundes (BMVerG) regelt für diese abschließend die Vergütungen von Mehrarbeit. Aufgrund des besonderen beamtenrechtlichen Status ist aber immer vorrangig Freizeitausgleich zu gewähren. Gemäß § 4a Abs. 1 BMVerG erhalten heute Teilzeitbeschäftigte bis zur Erreichung der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten je Stunde Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung entsprechender Vollzeitbeschäftigter.

Damit könnte eine mit der dem Urteil des EuGH vergleichbare Ausgangslage vorliegen, denn die Teilzeitbeschäftigten, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung erst, wenn sie die über die regelmäßige Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinaus tätig sind, und nicht unter Berücksichtigung ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit. Allerdings ist auch hier beachtlich, dass Statusbeatinnen und Statusbeamte nicht für Geld arbeiten, sondern im besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis mit voller Hingabe Dienst zu leisten haben. Gleichzeitig ist der Anteil der in Teilzeit arbeitenden Beamtinnen signifikant höher als der der Beamten, so dass eine geschlechterdiskriminierende Reglung vorliegen könnte.

Über die weitere Entwicklung werde ich anlassbezogen berichten.

Mit kollegialen Grüßen

Waldemar Dombrowski

Zweiter Vorsitzender

Fachvorstand Beamtenpolitik

**Anlage**